

#### b. Banken

Der EWR würde auch im *Bankenbereich* zu einer Intensivierung des Wettbewerbs im Fürstentum führen. Ob aber ausländische Banken dasselbe Vertrauen genießen wie liechtensteinische, ist zweifelhaft. Als vielversprechend ist die Möglichkeit zu bezeichnen, dass liechtensteinische Banken viel problemloser als heute Filialen im EWR-Ausland gründen könnten.

#### c. Anlagefonds

Die Fürstliche Regierung plant eine Erweiterung der bisherigen Anlagepalette Liechtensteins. Im Vordergrund steht dabei der Erlass eines *Anlagefondsgesetzes*. Hier ist vor allem hervorzuheben, dass Anteile schweizerischer Wertpapierfonds' seit Inkrafttreten der Investitionsfondsrichtlinie von 1985 in der EU praktisch nicht mehr vertrieben werden dürfen. Das hat zu einer Auslagerung des Gründungsgeschäfts nach Luxemburg geführt. Da Liechtenstein im Falle eines EWR-Beitritts den freien Zugang zum Binnenmarkt hätte, könnte es sich (vor allem, aber nicht nur) als Platz für schweizerische Wertschriftenfonds empfehlen.

#### d. Versicherungen

Zur Erhöhung der Attraktivität des Standorts Liechtenstein will die Fürstliche Regierung des weiteren ein Versicherungsaufsichtsgesetz schaffen. Liechtenstein soll damit auch zu einem Versicherungsplatz mit freiem Zugang zum Binnenmarkt gemacht werden.

### 3.2. Inhaltliche Schranken von Finanzdienstleistungsaktivitäten

Der *Geheimnisschutz* wird im EWR nicht berührt. Bei der Amtshilfe im Bankrecht ist eine Weitergabe von Daten an ausländische Steuerbehörden unmöglich. Die Geldwäschegesetzgebung der EU steckt noch in den Kinderschuhen; die Verwendung des *Formulars B* ist aufgrund der Geldwäscherichtlinie weiterhin zulässig. Die